



Merkblatt zur Textilkennzeichnung

Rechtliche Grundlagen

Mit der Europäischen **Textilkennzeichnungsverordnung** (Verordnung (EU) Nr. 1007/2011, nachfolgend TextilKVO genannt, online abrufbar unter: www.eur-lex.europa.eu) werden insbesondere folgende Sachverhalte geregelt:

- Etikettierung und Kennzeichnung von Textilerzeugnissen
- Vorschriften für die Verwendung von Bezeichnungen von Textilfasern
- Kennzeichnung nicht textiler Teile tierischen Ursprungs (z. B. Fell oder Leder)
- Vorschriften über die Bestimmung der Faserzusammensetzung durch quantitative Analyse

Das deutsche **Textilkennzeichnungsgesetz** (nachfolgend TextilKennzG genannt, online abrufbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de>) schafft die erforderlichen Voraussetzungen für einen effektiven Vollzug der TextilKVO und trifft insbesondere Regelungen zur Zuständigkeit und den Befugnissen der beteiligten Behörden bei der Marktüberwachung und zu Ordnungswidrigkeiten.

Welche Textilerzeugnisse fallen unter den Anwendungsbereich der rechtlichen Regelungen?

Unter den Anwendungsbereich der rechtlichen Regelungen fallen Textilerzeugnisse, die ausschließlich aus Textilfasern bestehen (100 %) und auf dem Unionsmarkt bereitgestellt werden.

Des Weiteren werden folgende Erzeugnisse in der gleichen Weise wie Textilerzeugnisse behandelt:

- Erzeugnisse mit einem Gewichtsanteil an Textilfasern von mindestens 80 %;
- Bezugsmaterial für Möbel, Regen- und Sonnenschirme mit einem Gewichtsanteil an Textilkomponenten von mindestens 80 %;
- Die Textilkomponenten der oberen Schicht mehrschichtiger Fußbodenbeläge, von Matratzenbezügen, von Bezügen von Campingartikeln, sofern diese Textilkomponenten einen Gewichtsanteil von mindestens 80 % dieser oberen Schichten oder Bezüge ausmachen;
- Textilien, die in andere Waren eingearbeitet sind und zu deren Bestandteil werden, sofern ihre Zusammensetzung angegeben ist;

Von der Textilkennzeichnung ausgenommen sind:

Textilerzeugnisse, die ohne Übereignung an Heimarbeiter oder selbständige Unternehmen zur Weiterverarbeitung übergeben werden und maßgeschneiderte Textilerzeugnisse, die von selbständigen Schneidern hergestellt wurden, müssen nicht gekennzeichnet werden.

Des Weiteren sind die Textilerzeugnisse nach Art. 17 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang V der TextilKVO aufgeführten Textilerzeugnisse von der Textilkennzeichnung ausgenommen (z.B. textile Teile von Schuhen, Täschnerwaren aus Spinnstoffen).



Wer ist für die Textilkennzeichnung verantwortlich und muss diese vornehmen?

Die Verpflichtung zur Etikettierung oder Kennzeichnung unterliegt zunächst dem **Hersteller** des Textilerzeugnisses, wenn er dieses in Verkehr bringt, d.h. erstmalig auf dem Gemeinschaftsmarkt bereitstellt. Ist der Hersteller nicht in der EU niedergelassen, so treffen diese Pflichten den Einführer.

Auch ein **Händler** kann **als Quasi-Hersteller** diese Pflichten haben, wenn er ein Textilerzeugnis unter seinem Namen oder seiner Handelsmarke in Verkehr bringt, das Etikett selbst anbringt oder den Inhalt des Etiketts ändert.

Den **Händler als Wiederverkäufer** trifft lediglich die Pflicht sicherzustellen, dass die von ihm auf dem Markt bereitgestellten Textilerzeugnisse gemäß den Vorgaben der TextilKVO gekennzeichnet sind. Es fällt jedoch nicht in seine Verantwortung, die Angabe der Faserzusammensetzung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Allerdings muss er erkennbare Fehler korrigieren.

Wie muss die Kennzeichnung vorgenommen werden?

Kennzeichnung vor Ort

Die Etikettierung und Kennzeichnung von Textilerzeugnissen muss dauerhaft, leicht lesbar, sichtbar und zugänglich und im Falle eines Etiketts fest angebracht sein. Ein Beilegen der Textilkennzeichnung reicht somit nicht aus. Jedoch bedeutet dauerhaft in diesem Sinne nicht, dass die Fasergehaltsangabe für die gesamte Nutzungsdauer des Textilerzeugnisses mit diesem verbunden sein muss. Über die dauerhaft befestigte Textilkennzeichnung soll dem Kunden vor dem Kauf die Möglichkeit geboten werden sich über die Materialzusammensetzung zu informieren. Des Weiteren muss die Kennzeichnung auf den Etiketten oder Verpackungen in einem Schriftbild, das in Bezug auf Schriftgröße, Stil und Schriftart einheitlich ist, erfolgen. Artikel 17 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang VI TextilKVO lässt eine globale Kennzeichnung der dort genannten Textilerzeugnisse zu, wenn sie von gleicher Art und gleicher Faserzusammensetzung sind. In diesem Fall ist die Verwendung eines einzigen Etiketts, z. B. an der Verkaufseinrichtung (Tisch, Regal, Fach, etc.) für mehrere Textilerzeugnisse ausreichend. Eine weitere Erleichterung sieht das Gesetz bei Meterware vor. Hier genügt die deutlich sichtbare Angabe der Faserzusammensetzung auf dem Stück oder auf der Rolle, das bzw. die auf dem Markt bereitgestellt wird.

Kennzeichnung zwischen einzelnen Wirtschaftsakteuren

Bei der Lieferung innerhalb der Lieferkette an Wirtschaftsakteure oder zur Erfüllung öffentlicher Aufträge genügt es, wenn die Angabe zur Faserzusammensetzung in den Begleitpapieren (Handelsdokumenten) enthalten ist.

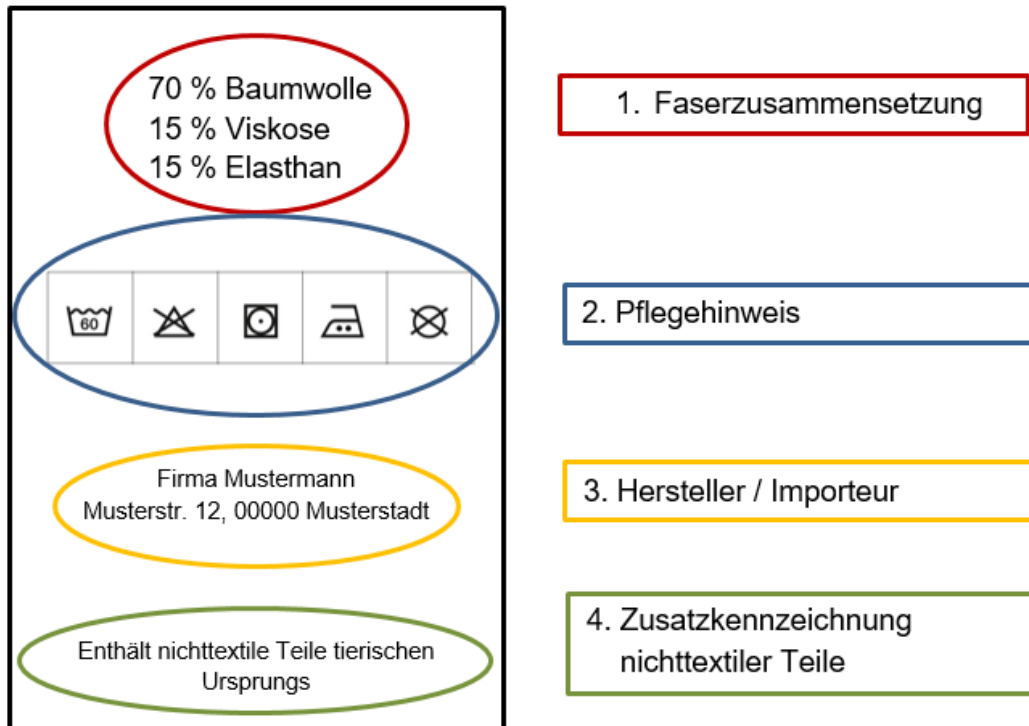
Kennzeichnung in Katalogen, Prospekten oder im Internethandel

Die Kunden müssen sich bereits vor dem Kauf über die Faserzusammensetzung informieren können, unabhängig davon, wie der Kauf erfolgt. Die in den Artikeln 5, 7, 8 und 9 TextilKVO genannten Beschreibungen der Faserzusammensetzung müssen in Katalogen, in Prospekten oder bei elektronischen Handelswegen (Internethandel) in einer Weise angegeben werden, dass sie leicht lesbar, sichtbar und deutlich erkennbar sind, sowie in einem Schriftbild, das in Bezug auf Schriftgröße, Stil und Schriftart einheitlich ist. Dies gilt jedoch bei Katalogen und Prospekten nur, wenn dem Kunden



eine Bestellmöglichkeit angeboten wird. Werden Textilerzeugnisse hingegen in einem Prospekt ohne konkrete Bestellmöglichkeit beworben, ist dies ohne Textilkennzeichnung möglich.

Kennzeichnung erklärt anhand eines Beispielticketts:



1. Faserzusammensetzung

Für die Beschreibung der Faserzusammensetzungen auf Etiketten und Kennzeichnungen von Textilerzeugnissen dürfen nur die Textilfaserbezeichnungen nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 verwendet werden. Eine Kennzeichnung in deutscher Sprache ist somit verpflichtend. Eine zusätzliche Kennzeichnung in weiteren Sprachen ist zulässig.

Die Bezeichnungen nach Anhang I dürfen weder alleinstehend noch in Wortverbindungen oder als Eigenschaftswort für andere Fasern verwendet werden.

Die Verwendung des Begriffs „**Seide**“ ist zur Angabe der Form oder besonderen Aufmachung von Textilfasern als Endlosfasern nicht zulässig.

Nur Textilerzeugnisse, die ausschließlich aus einer Faser bestehen, dürfen den Zusatz „**100 %**“, „**rein**“ oder „**ganz**“ auf dem Etikett oder der Kennzeichnung tragen. Ein Textilerzeugnis, das einen Gewichtsanteil an Fremdfasern von nicht mehr als 2 % enthält, darf als ausschließlich aus einer Faser bestehend behandelt werden, sofern dieser Anteil dadurch gerechtfertigt ist, dass er bei guter Herstellungspraxis technisch unvermeidbar und nicht Ergebnis einer systematischen Hinzufügung ist. Ein im Streichverfahren gewonnenes Textilerzeugnis kann



auch als ausschließlich aus einer Faser bestehend behandelt werden, wenn es einen Gewichtsanteil an Fremdfasern von nicht mehr als 5 % enthält, sofern dieser Anteil dadurch gerechtfertigt ist, dass er bei guter Herstellungspraxis technisch unvermeidbar und nicht Ergebnis einer systematischen Hinzufügung ist.

Die Bezeichnung **Schurwolle** darf nur verwendet werden, wenn das Produkt ausschließlich aus einer Wollfaser besteht, die niemals in einem Fertigerzeugnis enthalten war und die weder einem anderen als dem zur Herstellung des Erzeugnisses erforderlichen Spinn- und/oder Filzprozess unterlegen hat, noch einer faserschädigenden Behandlung oder Benutzung ausgesetzt wurde. Abweichend davon dürfen die in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 genannten Bezeichnungen für die in einem Textilfasergemisch enthaltene Wolle verwendet werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. die gesamte in dem Gemisch enthaltene Wolle entspricht den Voraussetzungen der Schurwolle;
- b. der Anteil dieser Wolle am Gesamtgewicht des Gemischs beträgt nicht weniger als 25 %;
- c. die Wolle ist im Fall eines intimen Fasergemischs nur mit einer einzigen anderen Faser gemischt. Die vollständige prozentuale Zusammensetzung eines solchen Gemischs ist anzugeben.

Der Gewichtsanteil von Fremdfasern, einschließlich im Streichverfahren gewonnener Wollerzeugnisse, darf 0,3 % nicht überschreiten und muss dadurch gerechtfertigt sein, dass er bei guter Herstellungspraxis technisch unvermeidbar und nicht Ergebnis einer systematischen Hinzufügung ist.

Auf dem Etikett oder der Kennzeichnung von **Multifaser-Textilerzeugnissen** werden die Bezeichnung und der Gewichtsanteil aller im Erzeugnis enthaltenen Fasern in absteigender Reihenfolge angegeben.

Als „**sonstige Fasern**“ dürfen Fasern mit einem Gewichtsanteil von max. 5 % oder Fasergemische mit einem Gewichtsanteil von 15 % des Textilerzeugnisses bezeichnet werden. Unter der Voraussetzung, dass sie zum Zeitpunkt der Herstellung schwierig zu bestimmen sind. Fasern die nicht in Anhang I der VO (EU) Nr. 1007/2011 aufgeführt sind dürfen ebenfalls als sonstige Fasern mit dem dazugehörigen Gewichtsanteil bezeichnet werden.

Als „**Halbleinen**“ werden Erzeugnisse benannt aus einer Kette aus reiner Baumwolle welcher mindestens 40 % reines Leinen zugesetzt wurde. Es muss zusätzlich folgende Angabe gemacht werden: „**Kette reine Baumwolle — Schuss reiner Flachs (bzw. Leinen)**“.

Für Textilerzeugnisse, deren Zusammensetzung zum Zeitpunkt ihrer Herstellung schwierig zu bestimmen ist, dürfen die Bezeichnungen „**diverse Faserarten**“ oder „**Erzeugnis unbestimmter Zusammensetzung**“ auf dem Etikett oder der Kennzeichnung verwendet werden.

Sichtbare und isolierbare **dekorative Fäden** mit einem Gewichtsanteil von höchstens 7 % des Textilerzeugnisses müssen in der Faserzusammensetzung nicht genannt werden, z.B. Fäden die zur Befestigung von Markenlogos benutzt werden oder bei Stickereien. Ebenfalls müssen



Metallfasern oder sonstige Fasern, mit welchen eine **antistatische Wirkung** erzielt wird, nicht genannt werden, wenn ein Gesamtgewichtsanteil von 2 % nicht überschritten wird.

Bei **Mehrkomponenten-Textilerzeugnissen** muss die Kennzeichnung so erfolgen, dass für jede Komponente der Textilfasergehalt angegeben wird. Außer die Textilkomponenten sind nicht die Hauptfaserstoffe und machen weniger als 30% des Gesamtgewichts des Textilerzeugnisses aus. Zwei oder mehrere Textilerzeugnisse mit demselben Fasergehalt, die nach den Gepflogenheiten ein einheitliches Ganzes bilden, brauchen nur mit einem Etikett oder einer Kennzeichnung versehen werden.

2. Pflegehinweise

Bei den Pflegehinweisen handelt es sich um eine **freiwillige Angabe**, diese enthält aber wichtige Empfehlungen und Hinweise für die sachgemäße Behandlung der Textilien. Auf der Internetseite www.ginetex.de finden Sie hierzu weitergehende Hinweise.

3. Hersteller/Importeur

Nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) § 6 ist zusätzlich der Hersteller oder Importeur, einschließlich der Kontaktanschrift anzugeben.

4. Nichttextile Teile tierischen Ursprungs

Wenn nichttextile Teile tierischen Ursprungs verwendet werden (z.B. Leder, Fell, Perlmutterknöpfe), muss der Hinweis „Enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs“ angegeben werden.

Was sind die Konsequenzen bei unkorrekter oder fehlender Textilkennzeichnung?

Die zuständige Behörde kann Maßnahmen anordnen, die das Inverkehrbringen von Textilerzeugnissen untersagen, wenn unvollständige oder unzutreffende Etikettierung festgestellt wurde (§9 (4) und (5) TextilKennzG).

Das TextilKennzG sieht für den Fall einer Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße von bis zu 10.000 Euro vor. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, können zudem eingezogen werden.